

29.11.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4432 vom 13. September 2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/10649

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 2. März 2023 – 2. Versuch**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 01.07.2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26.7.2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 29.11.2024/Ausgegeben: 05.12.2024

Am 15. November 2022 sowie am 2. März 2023 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Vorlage 18/774, Seite 2 und Drs.18/2674, Seite 2).

Aufgrund des gegenüber Drs.18/5380 zwischenzeitlich geänderten Antwortverhaltens der Landesregierung zu Fragen zu Sitzungen des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (vgl. Drs.18/10459, 18/10461, 18/10467), die auch in Bezug auf die Fragen zur Sitzung vom 2. März 2023 aus der Kleinen Anfrage 2104 weitergehende Antworten erwarten lassen, bedarf es einer erneuten Kleinen Anfrage.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 4432 mit Schreiben vom 29. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

### ***1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 2. März 2023 behandelten Tagesordnung?***

Der Wortlaut der Tagesordnung wird wie folgt wiedergegeben.

„TOP 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
TOP 2	Risikoanalyse Aufnahme Wirkbetrieb der GGL zum 1. Januar 2023
TOP 3	Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2022
TOP 4	Zusammenarbeitsrichtlinien (Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrates der GGL zur Zusammenarbeit der Beteiligten – GGL, Fachebene der Länder, Verwaltungsrat)
TOP 5	Einleitung eines Vergabeverfahrens: Studie „Spielerschutz im Internet“

TOP 6 Verschiedenes/Sonstiges“

**2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 2. März 2023 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?**

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen wird nachfolgend aufgeführt. Soweit zu dem vertagten TOP 5 keine vollständige Angabe erfolgt, wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Es handelt sich um eine laufende Personalangelegenheit. Zudem wird auf die Wiedergabe der Änderungen in der Niederschrift zu den weiteren Teilnehmern und zu TOP 3, 4, 5 und 6.1 verzichtet. Es handelt sich entweder um redaktionelle Änderungen, um die Angabe von Namen Bediensteter anderer Länder oder um Änderungen, die Aussagen der Vertreter anderer Länder betreffen. Die Landesregierung ist insoweit gehindert, diese Angaben wiederzugeben. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

„TOP 1

„1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.

2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

- |       |  |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung   |
| TOP 2 | Risikoanalyse Aufnahme Wirkbetrieb der GGL zum 1. Januar 2023  |
| TOP 3 | Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2022  |
| TOP 4 | Zusammenarbeitsrichtlinien (Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrates der GGL zur Zusammenarbeit der Beteiligten – GGL, Fachebene der Länder, Verwaltungsrat) |
| TOP 5 | Einleitung eines Vergabeverfahrens: Studie „Spielerschutz im Internet“   |
| TOP 6 | Verschiedenes/Sonstiges.   |

Die Beschlussfassung zu TOP 5 [...] wird von der Tagesordnung genommen und auf die Sitzung am 25.05.2023 vertagt.

3. Er stimmt der Teilnahme der Protokollführerin an der Sitzung zu.“

„TOP 2

Der Verwaltungsrat nimmt die anliegende Risikoanalyse mit Stand vom 22.02.2023 zur Kenntnis (Anlage). Der Verwaltungsrat bittet den Vorstand, zeitnah, jedoch spätestens bis Ostern, und in enger Abstimmung mit der Dataport AöR, um Vorlage eines Projektplans bezüglich des Projekts LUGAS, in dem ein Zeitplan enthalten ist und die Meilensteine dargestellt sind.

Der Verwaltungsrat bittet um eine Auflistung der Vollzeit- und Teilzeitäquivalente der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

TOP 3

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 15. November 2022 mit der Maßgabe folgender Änderungen, Korrekturen und Ergänzungen:

Bei TOP 5 wird der Beschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage zu TOP 4 beigefügt.“

Bei TOP 6.5 wird folgender Satz ergänzt:

„Die Sachgründe für eine Erhöhung sind dem Verwaltungsrat umfassend zu erläutern.“

TOP 4

„1. Unter B.1 der Zusammenarbeitsrichtlinie wird in Satz 1 das Wort „insbesondere“ ersatzlos gestrichen.

2. Unter C.2 der Zusammenarbeitsrichtlinie wird in Absatz 3 folgender Satz ergänzt: „An diesen Gesprächen nehmen die Vorstandsmitglieder der GGL teil.“

3. Unter D.3.b der Zusammenarbeitsrichtlinie wird in Satz 1 das Wort „nicht“ gestrichen, sodass der Satz wie folgt lautet: „Danach besteht für die Länder die Möglichkeit, sich innerhalb einer Woche im schriftlichen Verfahren zu den Beschlussvorlagen, hierzu zählen ausdrücklich die Berichte des Vorstandes, zu äußern und insbesondere Fragen, Problempunkte oder mögliche alternative Lösungsansätze mitzuteilen.“

4. Unter C.2 der Zusammenarbeitsrichtlinie in Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „in der Regel“ ergänzt.

5. Unter C.2 der Zusammenarbeitsrichtlinie in Absatz 5 wird der Satzteil „unter Beteiligung des Verwaltungsrates“ gestrichen, sodass der Satz wie folgt lautet: „Die GGL soll eigene Fragestellungen oder Anforderungen, bei denen die Mitwirkung der Länder erforderlich ist, unmittelbar an die Fachebene der Länder adressieren. Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass die Fachebene immer zu adressieren ist, da die Verwaltungsratsmitglieder von ihren jeweiligen Fachebenen vollumfänglich informiert und vorbereitet werden, sodass eine direkte Information an die Mitglieder des Verwaltungsrates regelmäßig nicht erfolgen muss.“

6. Unter D.1 der Zusammenarbeitsrichtlinie wird der Vorschlag des Vorstandes, die Wörter „abgestimmt“ und „Abstimmung“ in „zielführend erörtert“ und „Erörterung“ abzuändern, abgelehnt.

7. Unter D.3.b der Zusammenarbeitsrichtlinie wird der Vorschlag des Vorstandes, den Satz „Bei schriftlichen Rückmeldungen soll, soweit möglich, - außer bei redaktionellen Hinweisen und Nachfragen - ein alternativer Vorschlag zur Erreichung des mit dem Beschlussvorschlag intendierten Zieles durch die jeweilige Fachebene der Länder vorgenommen werden.“ abgelehnt.“

„Der Verwaltungsrat der GGL beschließt die als Anlage beigefügte Zusammenarbeitsrichtlinie als für die GGL bindende Entscheidungsrichtlinie mit den sich aus der Einzelabstimmung ergebenden folgenden Maßgaben. Der Verwaltungsrat bittet um die Übersendung einer konsolidierten Fassung.“

„TOP 5

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Ausschreibung der Studie „Spielerschutz im Internet“ auf Grundlage der beigefügten Leistungsbeschreibung zu.“

TOP 6

Ohne Beschlussfassung.

### **3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***

Es gab keine nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge.

### **4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 15. November 2022 und der Sitzung vom 2. März 2023 im Umlaufverfahren getroffen?***

Es gab in dem genannten Zeitraum zwei Umlaufverfahren.

1. Projektvertrag Einführung StApl

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss des Vertrages V 19247 Einführung StApl zu.“

2. Softwareentwicklung und Pflege des Verfahrens LUGAS

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss des Vertrages über IT-Dienstleistungen Länderübergreifende Glücksspielaufsicht: Softwareentwicklung und Pflege des Verfahrens LUGAS V\_18650 zu.“

**5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Nordrhein-Westfalen hat jeweils zugestimmt.